

Wichtiger Hinweis – Achtung: Fristablauf für die Antragsmöglichkeiten zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung (WO) zum 31. Juli 2008!

§ 20 Absatz 2 (Übergangsbestimmungen) lautet betreffend der Zusatzbezeichnungen sinngemäß wie folgt:

Ärzte, die sich bei In-Kraft-Treten dieser WO in einer Weiterbildung zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung befinden, können in einem Zeitraum von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser WO nach Maßgabe der vorher geltenden Bestimmungen die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen und die jeweilige Anerkennung erhalten.

Dies bedeutet, dass Kolleginnen und Kollegen, die die Weiterbildung in einer Zusatzbezeichnung vor dem 1. August 2004 begonnen haben, diese nach der vorher gültigen WO für die Ärzte Bayerns vom 18. Oktober 1992, in der zuletzt am 13. Oktober 2002 geänderten Fassung, abschließen können. Die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen müssen am 31. Juli 2008 erfüllt sein.

Achtung: Abweichende Regelung in der Zusatz-Weiterbildung „Psychoanalyse“ und „Psychotherapie“ nach der WO für die Ärzte Bayerns vom 1. Oktober 1993.

Für den, der sich in der Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ und/oder „Psychotherapie“ nach der WO für die Ärzte Bayerns vom 18. Oktober 1992, in der zuletzt am 13. Oktober 2002 geänderten Fassung, befindet, gelten die Übergangsbestimmungen der Nr. 31 Psychoanalyse und Nr. 32 Psychotherapie der WO für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004, wonach ausschließlich die Weiterbildung bis zum 31. Juli 2010 zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein muss.

Zusammenfassend sind nachfolgend die Zusatzbezeichnungen aufgelistet, deren zeitlicher und inhaltlicher Erwerb nur noch bis zum 31. Juli 2008 möglich ist:

Allergologie, Balneologie und Medizinische Klimatologie (= Badearzt oder Kurarzt), Betriebsmedizin, Bluttransfusionswesen, Chirotherapie, Flugmedizin, Handchirurgie, Homöopathie, Medizinische Genetik, Medizinische Informatik, Naturheilverfahren, Phlebologie, Physikalische Therapie, Plastische Operationen, Psychoanalyse (nach WO 1. Januar 1988), Psychotherapie (nach WO 1. Januar 1988), Rehabilitationswe-



Foto: BilderBox.com

sen, Spezielle Schmerztherapie, Sozialmedizin, Sportmedizin, Stimm- und Sprachstörungen, Tropenmedizin und Umweltmedizin.

Sie finden die genauen Bestimmungen unter www.blaek.de (Weiterbildung, Weiterbildungsordnung 2004, Abschnitt A). Anträge können unter www.blaek.de (Weiterbildung, Antragstellung) online gestellt werden.

Dr. Judith Niedermaier,
Peter Kalb (beide BLÄK)



Ende Februar trafen sich auf Einladung des 1. Vorsitzenden des Ärztlichen Kreisverbandes (ÄKV) Memmingen-Mindelheim und BLÄK-Vizepräsident, Dr. Max Kaplan (links), der Vorstand des ÄKV mit dem Bayerischen Staatsminister für Landwirtschaft und Forsten Josef Miller, CSU (2. von links) und die Staatssekretärin im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Dr. Melanie Huml, CSU (3. von links) zu einem anregenden Gedankenaustausch. Thematisiert wurden dabei die Versorgungsprobleme aus Sicht der Ärzteschaft in den drei Versorgungsebenen stationärer Bereich, ambulanter fachärztlicher Bereich und ambulanter hausärztlicher Bereich. Betont wurde vor allem, dass mittlerweile für die Ärzteschaft ein Punkt erreicht sei, an dem sie die Rationierung im Gesundheitswesen nicht mehr kompensieren könne und auch nicht mehr kompensieren wolle. Budgetierung, Reglementierung und Kontrolle würden zur Demotivation der Ärzteschaft beitragen. Kaplan: „Der Staat muss sich wieder auf seine subsidiäre Rolle als Gesetzgeber zur Sicherung der Daseinsvorsorge besinnen“. Er forderte auch, den Gesundheitsfonds nicht einzuführen oder zumindest auf 2009 zu verschieben.

Verstoß gegen § 34 Absatz 5 Berufsordnung (BO)

Die Praxissoftware ist auch dann wettbewerbswidrig, wenn sie an bestimmte Apothekenarten, wie zum Beispiel Versandapotheken verweist – Beschluss Oberlandesgericht (OLG) Koblenz vom 11. Juli 2007 (4 U 155/07), „Wettbewerb in Recht und Praxis“ 1/2008, Seite 145 ff.

Erneut mussten sich die Wettbewerbsgerichte mit einem Fall befassen, in dem an Arztpraxen eine Software ausgeliefert wurde, die im Falle der Medikamentenverordnung den automatischen Ausdruck von Gutscheinen einer Versandapotheke bzw. die Weiterleitung der Rezepte dorthin vorsah.

Wir berichteten bereits im März 2006 auf unserer Homepage und im April 2006 im *Bayerischen Ärzteblatt* 4/2006, Seite 176, über das Urteil des Landgerichts (LG) Koblenz vom 8. November 2005 (1 HKO 165/05).

Das LG Koblenz hat auch in diesem Fall im Urteil vom 6. Januar 2007 die Wettbewerbswidrigkeit bejaht mit dem Hinweis, dass durch diese Softwareprogrammierung der § 34 Absatz 5 BO verletzt werde. Das Softwaremodul stifte Ärzten dazu an, gegen das im § 34 Absatz 5 BO normierte Verbot der Verweisung an bestimmte Apotheken zu verstoßen. Dabei könne dahinstehen, ob der Arzt irgendeinen finanziellen Vorteil erhält, wenn er das Modul nutzt und der Patient mit dem ihm überlassenen Bestellschein Arzneimittel bei dieser Versandapotheke bestellt.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg. Das OLG Koblenz hat den Parteien mitgeteilt, dass es beabsichtige, den Berufungsantrag der Beklagten gegen das Urteil des LG Koblenz durch Beschluss zurückzuweisen.

Es begründete diese Absicht unter anderem damit, dass mit der Integration der Software von dem Arzt ein Handeln erwartet wird, dass entgegen den Anforderungen des § 34 Absatz 5 BO die Berücksichtigung des umstrittenen Einzelfalles nicht mehr gewährleistet. Somit sei das LG zutreffend davon ausgegangen, dass das Verbot der Verweisung an „bestimmte Apotheken“ in § 34 Absatz 5 BO nicht nur die Empfehlung namentlich benannter Apotheken betrifft, sondern den Ärzten auch untersagt, den Patienten an bestimmte Gruppen von Apotheken – hier Versandapotheken – zu verweisen. Im vorliegenden Fall muss sich der Arzt für eine Apotheke entscheiden, die dann in das für den Patienten bestimmte Begleit-

schreiben aufgenommen wird. Das Softwareprogramm schreibe sogar vor, dass der Name der Apotheke nicht leer bleiben dürfe. Spätestens mit der Aufnahme einer Versandapotheke in das Auswahlfenster hat sich der Arzt auf eine bestimmte Apotheke festgelegt, an die er den Patienten verweisen will. Der Einwand der Verfügungsbeklagten, das Programm erfordere nicht, während des Ordnungsvorgangs das Begleitschreiben auszudrucken oder die entsprechende Funktionalität zu öffnen, greife nicht. Wie bereits angekündigt, hat das OLG Koblenz schließlich mit Beschluss vom 4. Mai 2007 den Berufungsantrag zurückgewiesen.

Peter Kalb (BLÄK)

BLÄK amtliches

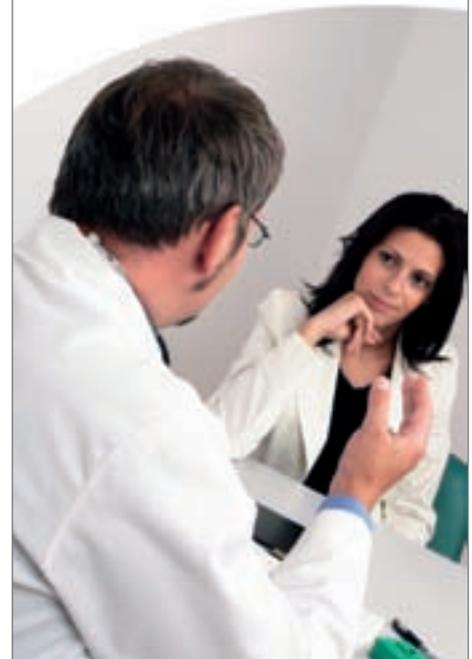
Vollzug des § 4a Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)

Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen.

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in der Sitzung am 23. November 2007 eine neue „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen“ verabschiedet.

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2008 in Kraft. Sie ersetzt die „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen“ vom 24. August 2001. Die neue Richtlinie ist im *Deutschen Ärzteblatt*, Jg. 105, Heft 7, 15. Februar 2008, Seiten A341 ff. und auf der Homepage der Bundesärztekammer unter www.bundesaerztekammer.de/downloads/RiliLabor2008.pdf veröffentlicht.

Individuelle Gesundheitsleistungen – was Sie über IGeL wissen sollten



Einen neuen Infolyer für Patienten zum Thema „Individuelle Gesundheitsleistungen – was Sie über IGeL wissen sollten“ hat die Bundesärztekammer herausgegeben. Darin wird unter anderem erklärt, was unter die individuellen Gesundheitsleistungen fällt, warum die Krankenkassen die Kosten dafür nicht tragen und was sonst noch beachtet werden sollte. Der Flyer basiert auf dem vom 109. Deutschen Ärztetag 2006 in Magdeburg gefassten Beschluss zum Umgang mit individuellen Gesundheitsleistungen.

Der Flyer kann unter der Telefonnummer 089 4147- 191 kostenfrei angefordert oder im Internet unter www.blaek.de (Mitteilungen) heruntergeladen werden.

65. Bayerischer Ärztetag in München am 19. April 2008

Vollversammlung der Bayerischen Landesärztekammer

Beginn: 10.00 Uhr

Ort: Ärztehaus Bayern, großer Saal, 5. Stock, Mühlbauerstraße 16, 81677 München

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Arbeitstagung
- TOP 2 Entscheidung über die Besetzung von Ausschüssen der Bayerischen Landesärztekammer und gegebenenfalls Wahl
- TOP 3 Aktuelle gesundheitspolitische Lage
- TOP 4 Vorbereitung des 111. Deutschen Ärztetages in Ulm (20. bis 23. Mai 2008)
 - 4.1 Ulmer Papier
 - 4.2 Telematik-Papier
 - 4.3 Finanzen der Bundesärztekammer